

Bieterfrage	Antwort
<p>1. Aus unserer Sicht besteht in der Beschaffung des zu verlesenden Fahrzeugs durch den Leasinggeber (Bieter) eine bloße Lieferleistung, in den mit der Auslieferung und Rückgabe zusammenhängenden Aufgaben (wie Überführung, Auslieferung oder Zulassung) reine Nebenleistungen.</p> <p>Daher gehen wir davon aus, dass in diesem Zusammenhang trotz der Bedienung Dritter keine Nachunternehmerleistungen bestehen und anzugeben sind. Stimmen Sie dieser Auffassung zu?</p>	<p>Alle im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Aufgaben, die den Erwerb des Fahrzeugs umfassen, stellen die Hauptleistung dar. Es obliegt dem Bieter, Aufgaben an andere Unternehmen weiterzugeben. Bei einer Weitergabe müssen diese Firmen jedoch gemäß Punkt 5.1 der Bewerberbedingungen als Unterauftragnehmer angegeben werden. Bei nationalen Verfahren ist zusätzlich die prozentuale Verteilung der einzelnen übertragenen Leistungen aufzuschlüsseln. Auf Verlangen der Vergabestelle sind die Nachunternehmer zu benennen sowie eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorzulegen. Im Angebotsformular unter Punkt 9 hat der Bieter anzugeben, ob der Bieter beabsichtigt Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben.</p>
<p>2. Können wir davon ausgehen, dass die Überführungskosten separat berechnet werden können, die Höhe der Überführungskosten würden wir ins Preisblatt eintragen? Diese wären jedoch nicht Bestandteil der Leasingrate.</p>	<p>Die Überführungskosten sind in Position 2 des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.</p>
<p>Stand: 27.05.2025</p>	